



Wealthcap Fondsportfolio Private Equity 26
GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Jahresbericht zum 31. Dezember 2024



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und Lagebericht

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Wealthcap Fondsportfolio Private Equity 26 GmbH & Co.
geschlossene Investment KG
Grünwald

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wealthcap Fondsportfolio Private Equity 26 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Grünwald

Bilanz zum 31. Dezember 2024

		31.12.2024	Anteil am Fonds- vermögen in %	31.12.2023
	EUR	EUR		EUR
Investmentanlagevermögen				
A. Aktiva				
1. Beteiligungen		373.654,54	99,21	0,00
2. Barmittel und Barmitteläquivalente				
a) Täglich verfügbare Bankguthaben		102.316,16	27,17	18.908,05
		<u>475.970,70</u>		<u>18.908,05</u>
B. Passiva				
1. Rückstellungen		99.347,94	26,38	3.175,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
a) aus anderen Lieferungen und Leistungen		0,00	0,00	69,97
3. Eigenkapital				
a) Kapitalanteile der Komplementärin				
aa) Kapitalanteile	20.000,00			20.000,00
ab) Nicht realisierte Gewinne/Verluste aus der Neubewertung	-338,50			
ac) Gewinnvortrag/Verlustvortrag	-4.336,92			-209,29
ad) Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	<u>0,00</u>			<u>-4.127,63</u>
		15.324,58	4,07	15.663,08
b) Kapitalanteile der Kommanditisten				
ba) Kapitalanteile	3.900.000,00			0,00
Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	<u>-3.315.000,00</u>			<u>0,00</u>
Eingeforderte Einlagen	585.000,00			0,00
bb) Nicht realisierte Gewinne/Verluste aus der Neubewertung	-66.006,96			0,00
bc) Gewinnvortrag/Verlustvortrag	0,00			0,00
bd) Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	<u>-157.694,86</u>			<u>0,00</u>
		361.298,18	95,93	0,00
		376.622,76	100,00	15.663,08
		<u>475.970,70</u>	<u>30,45</u>	<u>18.908,05</u>

Wealthcap Fondsportfolio Private Equity 26 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Grünwald

Gewinn- und Verlustrechnung

für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024

		01.01. - 31.12.2024	01.10. - 31.12.2023
	EUR	EUR	EUR
Investmenttätigkeit			
1. Erträge			
a) sonstige betriebliche Erträge	0,00		30,03
Summe der Erträge		0,00	30,03
2. Aufwendungen			
a) Verwaltungsvergütung	-18.500,00		0,00
b) Verwahrstellenvergütung	-11.900,00		0,00
c) Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	-54.422,25		-3.075,00
d) Sonstige Aufwendungen	-72.872,61		-1.082,66
Summe der Aufwendungen		-157.694,86	-4.157,66
3. Ordentlicher Nettoertrag/ Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres		-157.694,86	-4.127,63
4. Zeitwertänderung			
Aufwendungen aus der Neubewertung	-66.345,46		0,00
Summe des nicht realisierten Ergebnisses des Geschäftsjahres		-66.345,46	0,00
5. Ergebnis des Geschäftsjahres		-224.040,32	-4.127,63

Wealthcap Fondsportfolio Private Equity 26 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Grünwald

Anhang für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024

1 Allgemeine Angaben

Die Wealthcap Fondsportfolio Private Equity 26 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Grünwald (Gesellschaft oder AIF), ist eine geschlossene Investmentkommanditgesellschaft im Sinne des § 149 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) und gilt als kleine Personengesellschaft im Sinne des §§ 267 Abs. 1 i.V.m. 264c HGB. Der Jahresabschluss der Gesellschaft nach den Vorschriften des § 158 i.V.m. § 135 KAGB sowie den Bestimmungen der Kapitalanlagerechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV) aufgestellt. Somit sind für den Jahresabschluss die Bestimmungen des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des HGB und für den Lagebericht § 289 HGB anzuwenden, soweit sich aus den Vorschriften des KAGB nichts anderes ergibt. Die Vorjahreszahlen wurden zu Vergleichszwecken gegenübergestellt. Diese sind aufgrund des Rumpfgeschäftsjahres im Vorjahr nur eingeschränkt vergleichbar. Größenabhängige Erleichterungen wurden teilweise in Anspruch genommen.

Die Gesellschaft ist im Handelsregister Abteilung A des Amtsgerichtes München unter der Nummer HRA 115615 eingetragen.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Beteiligung ist gemäß § 28 KARBV i.V.m. § 168 Abs. 3 KAGB zum Verkehrswert angesetzt und bewertet. Die in der geprüften Vermögensaufstellung der Beteiligungsgesellschaft Wealthcap 25/26 Equity GmbH & Co. KG, Grünwald (kurz: 25/26 Equity KG), enthaltenen Residualwerte aus Vermögens- und Schuldpositionen bilden den Nettoinventarwert. Der Verkehrswert entspricht dem anteiligen Net Asset Value (NAV), der wiederum als Summe der Beträge zu verstehen ist, zu denen die von der Zwischengesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände bzw. die Verbindlichkeiten in einem Geschäft zwischen sachverständigen, unabhängigen und vertragswilligen Geschäftspartnern ausgetauscht werden können.

Die übrigen Aktiva sind zum Nennwert angesetzt und bewertet.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten, die das abgelaufene Geschäftsjahr betreffen. Sie sind mit Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geschätzten notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt und bewertet.

Das gezeichnete Kapital ist mit dem Nennbetrag angesetzt und bewertet.

Zur Erhöhung der Klarheit wurden die Kapitalanteile der Gesellschafter mit den Untergliederungen gemäß den gesellschaftsrechtlichen Regelungen dargestellt.

Aufwendungen werden periodengerecht abgegrenzt.

3 Sonstige Angaben zur Bilanz

3.1 Aktiva

Die Gesellschaft hat sich mit Gesellschaftsvertrag vom 07. Dezember 2023 als Kommanditist an der Gesellschaft Wealthcap 25/26 Equity GmbH & Co. KG, Grünwald, mit einer Pflichteinlage in Höhe von 100 EUR beteiligt. Zum Abschlussstichtag wurde eine Einlage von 440 Tsd. EUR geleistet.

Übersicht über die Beteiligungen zum 31. Dezember 2024 gemäß §§ 158 Satz 2 i.V.m. 148 Abs. 2 KAGB:

	<u>25/26 Equity KG</u>
Firma, Rechtsform und Sitz	Wealthcap 25/26 Equity GmbH & Co. KG, Grünwald
Gesellschaftskapital (Pflichteinlage; HGB) in Tsd. EUR	1.121
Höhe der Beteiligung in %	33,33
Zeitpunkt des Erwerbs	7. Dezember 2023
Verkehrswert der Beteiligung in Tsd. EUR	374

Die täglich verfügbaren Bankguthaben betreffen das Guthaben auf dem laufenden Konto bei der UniCredit Bank GmbH, München.

3.2 Passiva

Die Rückstellungen in Höhe von 99 Tsd. EUR beinhalten neben den Kosten für die Prüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses in Höhe von 57 Tsd. EUR, die noch nicht abgerechneten laufende Vergütungen in Höhe von 42 Tsd. EUR.

Das Eigenkapital in Höhe von 376.622,76 EUR entfällt auf die Komplementärin (Wealthcap Private Equity 26 Komplementär GmbH, Grünwald) mit einem Betrag von 15.324,58 EUR und auf die Treuhandkommanditisten mit einem Betrag von 361.298,18 EUR.

Die im Eigenkapital ausgewiesenen Kapitalanteile setzen sich zum Abschlussstichtag wie folgt zusammen:

Komplementärin	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Kapitalanteile	20.000,00	20.000,00
Entnahmen	0,00	0,00
	20.000,00	20.000,00
 Treuhandkommanditisten	 31.12.2024	 31.12.2023
	EUR	EUR
Kapitalanteile	3.900.000,00	0,00
Entnahmen	0,00	0,00
	3.900.000,00	0,00

4 Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Prüfungs- und Veröffentlichungskosten von 54 Tsd. EUR betreffen insbesondere Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung für die Abschlüsse zum 31.12.2023 sowie 31.12.2024 und die Veröffentlichungskosten im Unternehmensregister.

5 Angaben zu (Eigen-)Kapital und Ergebnisverwendung

5.1 Verwendungs- und Entwicklungsrechnung gemäß § 24 KARBV

Die Verwendungs- und Entwicklungsrechnung gemäß § 24 KARBV wird in Anlage 2 des Anhangs dargestellt.

5.2 Darstellung der Kapitalkonten gemäß Regelung im Gesellschaftsvertrag nach § 25 Abs. 4 KARBV

Das Eigenkapital der Gesellschafter gemäß den gesellschaftsvertraglichen Regelungen (§ 25 Abs. 4 KARBV) stellt sich zum Abschlussstichtag wie folgt dar:

Komplementär	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Kapitalkonto I (Einlagen)	20.000,00	20.000,00
Kapitalkonto III (realisierte Gewinne/Verluste)	-4.336,92	-4.336,92
Kapitalkonto IV (nicht realisierte Gewinne/Verluste)	-338,50	0,00
	15.324,58	15.663,08

Kommanditisten	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Kapitalkonto I (Einlagen)	3.900.000,00	0,00
Nicht eingeforderte Einlagen	3.315.000,00	0,00
Kapitalkonto III (realisierte Gewinne/Verluste)	-157.694,86	0,00
Kapitalkonto IV (nicht realisierte Gewinne/Verluste)	-66.006,96	0,00
	361.298,18	0,00

Die Kommanditistin Wealthcap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH hat keine Einlage geleistet und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt. Die im Handelsregister eingetragenen Haftenlagen der Kommanditistin betragen laut Gesellschaftsvertrag 200,00 EUR. Diese sind zum Abschlussstichtag im Handelsregister eingetragen.

5.3 Vergleichende Übersicht sowie umlaufende Anteile und Anteilswert gemäß § 101 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 KAGB

	31.12.2024	31.12.2023	30.09.2023
Fondsvermögen (EUR)	376.622,76	15.663,08	19.790,71
Wert je Anteil (EUR)	96,08	783,15	989,54
Umlaufende Anteile (Stück)	3.920	20	20

Ein Anteil entspricht 1.000,00 EUR am zum Abschlussstichtag ausgegebenen Kapital von 20.000,00 EUR. Alle Anteile haben die gleichen Ausstattungsmerkmale. Verschiedene Anteilklassen gemäß §§ 149 Abs. 2 i.V.m. 96 Abs. 1 KAGB wurden nicht gebildet.

6 Sonstige Angaben

Die Gesellschaft beschäftigt kein eigenes Personal.

Der AIF hat sich mit dem Gesellschaftsvertrag der 25/26 Equity KG vom 07. Dezember 2023 verpflichtet, die 25/26 Equity KG anteilig gemäß seiner quotalen Beteiligung, mit ausreichendem Kapital in Gestalt von Kommanditeinlagen auszustatten, sollte es zu Kapitalabrufen aus offenen Kapitalzusagen gegenüber Zielfonds kommen. Die 25/26 Equity KG hat zum 31. Dezember 2024 Kapitalzusagen gegenüber dem Zielfonds Wealthcap Spezial Portfolio Private Equity 1 SCS SICAV-SIF - Teilfonds 2 in Höhe von 12.500 Tsd. EUR abgegeben. Davon sind zum Abschlussstichtag noch 11.250 Tsd. EUR abrufbar.

Im Berichtszeitraum wurden keine Geschäfte i.S.d. Artikel 3 Nr. 11 bzw. Nr. 18 der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, d.h. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Gesamttrendite-Swaps, abgeschlossen.

6.1 Vermögensaufstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 1 KAGB

Die Vermögensaufstellung ist dem Anhang als Anlage 1 beigelegt.

6.2 Angaben gemäß § 101 Abs. 2 KAGB

6.2.1 Angaben zur Gesamtkostenquote gemäß § 101 Abs. 2 Nr. 1 KAGB

Die Gesamtkostenquote gemäß § 101 Abs. 2 Nr. 1 KAGB beträgt im Geschäftsjahr 2024 rund 49,89 % und setzt sich aus der Summe der laufenden Aufwendungen des Geschäftsjahres (98 Tsd. EUR) bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen zusammen. Die Initialkostenquote beträgt im Geschäftsjahr 31,51 % und setzt sich aus der Summe der Aufwendungen für die Platzierungsgarantie (29 Tsd. EUR) und der Transaktionsgebühr (31 Tsd. EUR) bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen zusammen. Das durchschnittliche Fondsvermögen (196.142,92 EUR) wurde als Durchschnitt aus dem Fondsvermögen per 31. Dezember 2023 (15.663,08 EUR) und per 31. Dezember 2024 (376.622,76 EUR) ermittelt.

6.2.2 Angaben zu den vereinbarten Pauschalgebühren gemäß § 101 Abs. 2 Nr. 2 KAGB sowie weitere vereinbarte Gebühren

Von der Gesellschaft zu leistende Pauschalgebühren liegen nicht vor.

Folgende Vergütungen an die Wealthcap Kapitalverwaltungsgesellschaft (WCK), die Verwahrstelle oder an Dritte wurden vertraglich vereinbart:

Neben dem Ausgabeaufschlag werden der Gesellschaft in der Gründungs- und Platzierungsphase einmalige Kosten i.H.v. bis zu 0,75 % des von dem Anleger übernommenen Zeichnungsbetrages belastet (Initialkosten).

Die Wealthcap Investment Services GmbH, München, erhält für die Übernahme der Platzierungsgarantie eine Provision in Höhe von einmalig 0,75 % des garantierten Kapitals, also max. 56.250 EUR.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Konzeption der Investmentgesellschaft und den mit ihren verbundenen Tätigkeiten eine Konzeptionsgebühr i.H.v. 0,75 % des insgesamt zum Platzierungsschluss eingeworbenen Kommanditkapitals abzgl. der Platzierungsgarantievergütung.

Die zu zahlenden Provisionen für die Eigenkapitalvermittlung an die UniCredit Bank GmbH, München, oder andere Vertriebspartner beträgt bis zu 7,5 % des vermittelten Kommanditkapitals. Der Vermittler erhält von der Investmentgesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft hierfür keine Vergütung.

Für die Übernahme der Aufgaben gemäß Bestellungsvertrag wurden die folgenden laufenden Gebühren mit der WCK vereinbart. Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen letzten Bewertungsstichtag von der Investmentgesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen. Die Bemessungsgrundlage kann sich jedoch maximal auf 100 % des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals belaufen.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung der Investmentgesellschaft eine jährliche Verwaltungsvergütung i. H. v. bis zu 0,370 % der Bemessungsgrundlage, für den Zeitraum ab der Fondsaufgabe bis zum Ende des Geschäftsjahres 2024 jedoch mindestens 18.500 EUR, für das Geschäftsjahr 2025 mindestens 37.000 EUR und für das Geschäftsjahr 2026 mindestens 55.500 EUR. Verlängert sich die Laufzeit der Investmentgesellschaft entsprechend §9 Ziffer 2 der Anlagebedingungen über den 31.12.2038 hinaus, beträgt die jährliche Verwaltungsvergütung ab Beginn des Geschäftsjahres 2039 bis zu 0,093 % der Bemessungsgrundlage. Ab Liquidationseröffnung durch Laufzeitende, Gesellschafterbeschluss oder sonstige Gründe nach §131 HGB beträgt die jährliche Vergütung bis zu 0,093 % der Bemessungsgrundlage (pro rata temporis). Im Geschäftsjahr ist eine Vergütung von 19 Tsd. EUR angefallen.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält zudem für die Verwaltung der Beteiligungen an der Investmentgesellschaft, die sie gegenüber allen Anlegern einschließlich der Direktkommanditisten erbringt, eine jährliche Vergütung i. H. v. bis zu 0,100 % der Bemessungsgrundlage, für den Zeitraum ab der Fondsauflage bis zum Ende des Geschäftsjahres 2024 jedoch mindestens 5.000 EUR, für das Geschäftsjahr 2025 mindestens 10.000 EUR und für das Geschäftsjahr 2026 mindestens 15.000 EUR. Verlängert sich die Laufzeit der Investmentgesellschaft entsprechend § 1 Nr. 1 und 3 der Anlagebedingungen über den 31.12.2038 hinaus, beträgt die jährliche Vergütung der Verwaltungsgesellschaft nach dieser lit. b) ab Beginn des Geschäftsjahres 2039 bis zu 0,025 % der Bemessungsgrundlage (pro rata temporis). Im Geschäftsjahr ist eine Vergütung von 5 Tsd. EUR angefallen.

Die Komplementärin der Investmentgesellschaft erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche Vergütung i. H. v. bis zu 0,010 % der Bemessungsgrundlage, für den Zeitraum ab der Fondsauflage bis zum Ende des Geschäftsjahres 2024 jedoch mindestens 500 EUR, für das Geschäftsjahr 2025 mindestens 1.000 EUR und für das Geschäftsjahr 2026 mindestens 1.500 EUR. Verlängert sich die Laufzeit der Investmentgesellschaft entsprechend § 1 Nr. 1 und 3 der Anlagebedingungen über den 31.12.2038 hinaus, beträgt die jährliche Vergütung der Komplementärin nach dieser lit. d) ab Beginn des Geschäftsjahres 2039 bis zu 0,0025 % der Bemessungsgrundlage (pro rata temporis). Im Geschäftsjahr ist eine Vergütung von 1 Tsd. EUR angefallen.

Die Komplementärin der Investmentgesellschaft erhält für die Übernahme der Geschäftsführung eine jährliche Vergütung i. H. v. bis zu 0,120 % der Bemessungsgrundlage, für den Zeitraum ab der Fondsauflage bis zum Ende des Geschäftsjahres 2024 jedoch mindestens 6.000 EUR, für das Geschäftsjahr 2025 mindestens 12.000 EUR und für das Geschäftsjahr 2026 mindestens 18.000 EUR. Verlängert sich die Laufzeit der Investmentgesellschaft entsprechend § 9 Ziffer 2 dieser Anlagebedingungen über den 31.12.2038 hinaus, beträgt die jährliche Vergütung der Komplementärin nach dieser lit. c) ab Beginn des Geschäftsjahres 2039 bis zu 0,030 % der Bemessungsgrundlage (pro rata temporis). Im Geschäftsjahr ist eine Vergütung von 6 Tsd. EUR angefallen.

Die jährlichen Vergütungen beziehen sich jeweils auf das Geschäftsjahr der Gesellschaft und sind jeweils zum 30. Juni des Folgejahres zur Zahlung fällig. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch berechtigt, bereits vor dem 30. Juni des Folgejahres anteilige Abschlagszahlungen zu verlangen.

Die Verwahrstelle erhält ab 2024 eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,02975 % (inkl. USt.) auf Basis des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Gesellschaft, mindestens jedoch 11.900,00 EUR.

Weitere Aufwendungen zulasten der Gesellschaft:

- a) Folgende Kosten einschließlich darauf ggf. entfallender Steuern hat die Gesellschaft zu tragen:

- Kosten für externe Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gem. §§ 261, 271 KAGB;
- bankübliche Depotbankgebühren, Kontoführungsgebühren außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
- Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen;
- für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten), die von Dritten in Rechnung gestellt werden;
- Kosten für die Prüfung der Gesellschaft durch deren Abschlussprüfer;
- von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft erhobenen Ansprüchen;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Gesellschaft erhoben werden;
- ab Zulassung der Gesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- und Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;
- Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
- Steuern und Abgaben, die die Gesellschaft schuldet;
- angemessene Kosten für Gesellschafterversammlungen.

b) Auf Ebene der von der Gesellschaft gehaltenen Objektgesellschaft können u.a. Kosten nach Maßgabe des vorstehenden lit. a) anfallen. Sie werden nicht unmittelbar der Gesellschaft in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der Objektgesellschaft ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft aus.

Aufwendungen, die bei der Objektgesellschaft aufgrund besonderer Anforderungen des KAGB entstehen, sind von der daran beteiligten Gesellschaft, die diesen Anforderungen unterliegt, im Verhältnis ihres Anteils zu tragen.

c) Transaktionsgebühr sowie Transaktions- und Investitionskosten:

- Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Investition der Investmentgesellschaft in einen AIF i.S.d. § 1 Ziffer 1 und 3 der Anlagebedingungen jeweils eine Transaktionsgebühr i.H.v. bis zu 0,75 % des Investitionsbetrages. Der Investitionsbetrag entspricht grundsätzlich dem gegenüber der Investmentgesellschaft durch den betreffenden AIF verbindlich bestätigten Zeichnungsbetrag. Im Falle des Erwerbs einer bereits bestehenden Beteiligung entspricht der Investitionsbetrag der Summe aus dem Kaufpreis der Beteiligung und dem Teil des Zeichnungsbetrages, der durch den Veräußerer der Beteiligung noch nicht in den jeweiligen AIF eingezahlt wurde.

- Die Transaktionsgebühr steht der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls zu, wenn die Investition in einen AIF über eine Zweckgesellschaft erfolgt, an der die Investmentgesellschaft beteiligt ist. In diesen Fällen gilt der vorstehende Absatz entsprechend; die Transaktionsgebühr wird jedoch lediglich in Bezug auf den Anteil des Investitionsbetrages berechnet, welcher der Beteiligung der Investmentgesellschaft an der betreffenden Zweckgesellschaft entspricht.
- Der Gesellschaft werden darüber hinaus die auf die Transaktion ggf. entfallenden Steuern und Gebühren gesetzlich vorgeschriebener Stellen belastet. Die im Zusammenhang mit Transaktionen von Dritten beanspruchten Kosten einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern werden der Gesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen der Transaktion belastet.
- Auf Ebene von der Gesellschaft ggf. gehaltener Zweckgesellschaften können ebenfalls Kosten im Sinne des vorangegangenen Absatzes anfallen; sie werden nicht unmittelbar der Gesellschaft in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der Zweckgesellschaft ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft aus.

d) Erfolgsabhängige Vergütung:

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine zusätzliche erfolgsabhängige Vergütung, wenn zum Berechnungszeitpunkt folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Anleger haben Auszahlungen in Höhe ihrer geleisteten Einlagen (ohne Ausgabeaufschlag) erhalten, wobei die Haftsumme erst im Rahmen der Liquidation ausgekehrt wird.
- Die Anleger haben darüber hinaus Auszahlungen in Höhe einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von 10 %, einschließlich Zinseszins, bezogen auf ihre geleisteten und noch nicht durch die Investmentgesellschaft zurückgezahlten Einlagen (ohne Ausgabeaufschlag) für den Zeitraum, ab dem der letzte Anleger der Investmentgesellschaft beigetreten ist, bis zum Berechnungszeitpunkt erhalten.

Danach besteht ein Anspruch auf eine erfolgsabhängige Beteiligung der Verwaltungsgesellschaft an den Auszahlungen der Investmentgesellschaft in Höhe von 20 % aller weiteren Auszahlungen der Investmentgesellschaft.

6.2.3 Angaben gemäß § 101 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 KAGB

Die WCK hat im abgelaufenen Geschäftsjahr keine gesonderten Kosten in Rechnung gestellt und keine Rückvergütungen der aus dem AIF an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwendungserstattungen erhalten. Des Weiteren hat die WCK keinen wesentlichen Teil, der von dem AIF an die WCK geleisteten Vergütungen für Zahlungen an Vermittler von Anteilen des AIF auf den Bestand von vermittelten Anteilen verwendet. Weiterhin sind keine Vergütungen der WCK selbst oder einer anderen KVG oder einer Gesellschaft, mit

der die WCK eine wesentliche mittelbare/unmittelbare Beteiligung eingegangen ist, für die gehaltenen Anteile berechnet worden.

Der Ausgabepreis der Anteile ergibt sich aus dem Nominalbetrag des vom Anleger übernommenen Zeichnungsbetrags zuzüglich des Ausgabeaufschlags. Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und anfallenden Initialkosten beträgt bis zu 5,48 % des Ausgabepreises. Der Ausgabeaufschlag der Anteile beträgt bis zu 5,0 % des Zeichnungsbetrags. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Im Geschäftsjahr sind keine Ausgabeaufschläge angefallen.

6.3 Vergütungsangaben gemäß § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 KAGB

Die Vergütungsangaben (Mitarbeitervergütungen der KVG) werden im Lagebericht in Abschnitt 5 „Vergütungen“ dargestellt.

6.4 Wesentliche Änderungen im Geschäftsjahr gemäß § 101 Abs. 3 Nr. 3 KAGB

Die wesentlichen Änderungen im Geschäftsjahr werden im Lagebericht in Abschnitt 6 „Wesentliche Änderungen im Geschäftsjahr“ dargestellt.

6.5 Angaben gemäß § 300 KAGB

6.5.1 Angaben zu schwer liquidierbaren Vermögensgegenständen

Schwer liquidierbare Vermögensgegenstände bestehen zum Abschlussstichtag nicht.

6.5.2 Angaben zu neuen Regelungen zum Liquiditätsmanagement

Im Berichtsjahr hat es keine Änderungen im Liquiditätsmanagement gegeben.

6.5.3 Risikoprofil der Gesellschaft

Mit der Anlage in den AIF sind neben der Chance auf Wertsteigerungen und Ausschüttungen auch Verlustrisiken verbunden.

Der AIF ist darauf ausgerichtet ein Portfolio von Beteiligungen an Zielfonds mit europäischer Fokussierung aufzubauen, die direkt oder indirekt in die Anlageklasse Private Equity (Unternehmensbeteiligungen) und dabei im Segment Buy-out investieren. Buy-Out ist ein Teilbereich von Private Equity und bezeichnet eine bestimmte Form des Unternehmenskaufs. Im Regelfall erwerben Investoren eine Mehrheitsbeteiligung eines nicht börsennotierten Unternehmens, um diese nach einer gewissen Zeit wieder zu verkaufen. Es ist geplant, die Zielfondsbeteiligungen nicht unmittelbar, sondern mittelbar über eine Zweckgesellschaft zu halten. Die konkreten Investitionsgegenstände in Gestalt von Zielfondsbeteiligungen stehen bei Auflage der Investmentgesellschaft noch nicht fest („Blind Pool“). Die Investmentgesellschaft strebt eine positive Rendite mit Ausschüttungen und Wertzuwachsen an.

Der AIF ist somit geeignet für Anleger mit folgendem Risikoprofil:

Um eine möglichst hohe Rendite zu erzielen, werden bewusst entsprechende Risiken eingegangen; für die Ertragschancen werden entsprechende Wertschwankungen in Kauf genommen.

Folgende Risiken können die Wertentwicklung des AIF und damit das Ergebnis des Anlegers beeinträchtigen. Die beschriebenen Risiken können einzeln oder kumulativ auftreten. Bei negativer Entwicklung besteht daher das Risiko, dass der Anleger einen Totalverlust seines eingesetzten Kapitals und des Ausgabeaufschlags erleidet.

Anlagerisiken/Blind Pool/keine Einflussnahme auf die Investitionsentscheidungen/Zielgesellschaften

Das wirtschaftliche Ergebnis des AIF ist insbesondere davon abhängig, dass die Zielgesellschaften die von ihnen gehaltenen Vermögenswerte gewinnbringend auswählen, verwalten und ggf. veräußern. Es kann daher nicht garantiert werden, dass der AIF aus seiner Investitionstätigkeit Gewinne erzielen bzw. Verluste vermeiden wird oder dass Gewinnzuweisungen und Ausschüttungen an die Anleger vorgenommen werden können. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die konkreten Investitionen der Zielfonds zum Teil noch nicht feststehen (Blind Pool). Die Anleger sind bei der Auswahl geeigneter Investitionen von der Expertise der Verwaltungsgesellschaft und des Managements der Zielgesellschaften abhängig und haben keine Möglichkeit, Einfluss auf die Auswahl geeigneter Beteiligungen zu nehmen.

Insolvenzrisiko/keine Einlagensicherung

Der AIF kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten, wenn er geringere Einnahmen erzielt und/oder höhere Ausgaben tätigt als erwartet. Eine daraus folgende Insolvenz des AIF kann zum Verlust der Einlage des Anlegers (samt Ausgabeaufschlag) führen, da der AIF keinem Einlagensicherungssystem angehört.

Fremdwährungsrisiko

Aufgrund von Wechselkursschwankungen können die Einnahmen der Zielgesellschaften, die Investitionen in einer Fremdwährung vorgenommen haben, schwanken, was sich negativ auf

die Ausschüttungen an den AIF und auf die Rendite des Anlegers auswirken kann. Auch bei Investitionen in einen in einer Fremdwährung geführten Zielfonds können bei Ausschüttungen Wechselkursschwankungen auftreten und Kosten für den Umtausch der Fremdwährung entstehen.

Spezifische Risiken der Anlageklasse Private Equity (Unternehmensbeteiligungen)

Mit der Investition der Gesellschaft in die Anlageklasse Private Equity (Unternehmensbeteiligungen) sind besondere Risiken verbunden. Die Rentabilität der Beteiligung an einem Zielfonds, der direkt oder indirekt in Unternehmensbeteiligungen investiert, hängt maßgeblich von der wirtschaftlichen Entwicklung der von dem Zielfonds gehaltenen Portfoliounternehmen und damit auch von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ab. Die wirtschaftliche Entwicklung eines Unternehmens und des Marktes, in dem es tätig ist, lässt sich mitunter nur schwer abschätzen. Dies gilt umso mehr, als dass Zielfonds unter Umständen auch in weniger etablierte Unternehmen investieren, die auf sich in der Entwicklung befindlichen Märkten tätig sind. Treten hierbei nicht die Erwartungen des Zielfondsmanagements ein, führen Minderungen des erzielbaren Veräußerungserlöses auf Ebene des Zielfonds zu einer Verschlechterung des Ergebnisses der Gesellschaft. Die Zielfonds erhalten für das von ihnen in die Portfoliounternehmen investierte Kapital i. d. R. weder Sicherheiten noch regelmäßige Zahlungen, wie etwa Zinszahlungen oder Dividenden. Sie sind deshalb in besonderem Maße von den Veräußerungserlösen abhängig.

Illiquidität und beschränkte Handelbarkeit

Eine Veräußerung des Anteils durch den Anleger ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich, insbesondere über sog. Zweitmarktplattformen. Aufgrund deren geringer Handelsvolumina und dem Erfordernis einer Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft kann ein Verkauf jedoch ggf. auch gar nicht oder er nur mit großen Abschlägen oder unter starken Einschränkungen möglich sein.

6.5.4 Risikomanagement der WCK

Zur Wahrung der organisatorischen Grundlagen zum Risikomanagement für die von der WCK verwalteten AIF wurden Richtlinien im Hinblick auf die Anforderungen nach KAGB erstellt. Die AIF-spezifischen Risikoprozesse werden von der WCK durch die Risikostrategie sowie durch die „Risiko-Richtlinie für die Steuerung von AIF“ geregelt. Die vom Risikomanagement der WCK eingerichteten Risikosteuerungs- und -controllingprozesse berücksichtigen im Wesentlichen die Identifikation, Bewertung und Überwachung, Steuerung und Kommunikation/Reporting der Risiken und auch die Überwachung des Leverage. Stresstests werden als Teil der quantitativen Risikobewertung vorgenommen. Die Überwachung der Risiken eines AIF erfolgt mithilfe eines Limitsystems, welches am jeweiligen Risikoprofil des AIF ausgerichtet ist. Risikolimits wurden im Berichtsjahr nicht überschritten.

6.5.5 Änderungen des maximalen Umfangs von Leverage

Im Berichtsjahr hat es keine Änderungen des maximalen Umfangs des Leverage gegeben.

6.5.6 Gesamthöhe des Leverage

Tatsächlicher Leverage-Umfang nach der Bruttomethode: 1,45

Tatsächlicher Leverage-Umfang nach der Commitmentmethode: 1,74

Die WCK hat keine das Investmentvermögen betreffenden Hedging- oder Nettinginstrumente eingesetzt.

Zum 31. Dezember 2024 betrug das eingezahlte Eigenkapital 605 Tsd. EUR. Zum Abschlussstichtag ergibt sich ein Nettoinventarwert in Höhe von 377 Tsd. EUR.

6.5.7 Angaben nach Artikel 11 OffenlegungsVO ¹

Angaben gemäß Art. 7 EU-VO 2020/852 (TaxonomieVO) i.V. mit Art. 6 Abs. 3, 11 Abs. 2 EU-VO 2019/2088 (OffenlegungsVO)

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegende Investition berücksichtigt nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

¹ Diese Angabe ist nicht vom Prüfungsurteil umfasst

6.6 Organe

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Wealthcap Private Equity 26 Komplementär GmbH, Grünwald (Komplementärin), und leistet eine Einlage von 20 Tsd. EUR.

Deren Geschäftsführer ist

Stefanie Böpple
Christian Kümmerling (bis 30. September 2024)
Andreas Kroke (ab dem 01. Oktober 2024)

Grünwald, den 18. Juni 2025

Die persönlich haftende Gesellschafterin
Wealthcap Private Equity 26
Komplementär GmbH

Stefanie Böpple

Andreas Kroke

Grünwald, den 18. Juni 2025

Die Kommanditistin
Wealthcap Kapitalverwaltungs-
gesellschaft mbH

Johannes Seidl

Ingo Hartlief

Anlage 1 zum Anhang

Wealthcap Fondsportfolio Private Equity 26 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Grünwald

Vermögensaufstellung gemäß §§ 158, 135 Abs. 5, 101 Abs. 1 Nr. 1 KAGB zum 31.12.2024

	Anschaffungskosten im Berichtsjahr		Wert in EUR	Anteil am Fondsvermögen in %
	Zugänge in EUR	Abgänge in EUR		
A. Vermögensgegenstände				
I. Beteiligungen				
Wealthcap 25/26 Equity GmbH & Co. KG	440.000,00	0,00	373.654,54	99,21
II. Liquiditätsanlagen				
Bankguthaben			102.316,16	27,17
Summe Vermögensgegenstände				
			475.970,70	126,38
B. Schulden				
I. Rückstellungen				
Summe Schulden			-99.347,94	-26,38
C. Fondsvermögen				
			-99.347,94	-26,38
			376.622,76	100,00

umlaufende Anteile (Stück)	3.920
Anteilwert (EUR)	96,08

Gegenstände, die mit Rechten Dritter belastet sind (Besicherungen gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 1 Satz 7 KAGB), bestehen zum Abschlussstichtag nicht.

Wealthcap Fondsportfolio Private Equity 26 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Grünwald

**Verwendungs- und Entwicklungsrechnung gemäß § 24 KARBV für das Geschäftsjahr
vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024**

Verwendungsrechnung gem. § 24 Abs. 1 KARBV

	<u>EUR</u>
1. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	-157.694,86
2. Gutschrift/Belastung auf Rücklagenkonten	0,00
3. Gutschrift/Belastung auf Kapitalkonten	157.694,86
4. Gutschrift/Belastung auf Verbindlichkeitenkonten	0,00
5. Bilanzgewinn/Bilanzverlust	<u><u>0,00</u></u>

Entwicklungsrechnung für das Vermögen der Kommanditisten und der Komplementäre gem. § 24 Abs. 2 KARBV

A. Komplementär	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
I. Wert des Eigenkapitals am Beginn des Geschäftsjahres		15.663,08
1. Entnahmen für das Vorjahr		0,00
2. Zwischenentnahmen		0,00
3. Mittelzufluss (netto)		0,00
a) Mittelzuflüsse aus Gesellschaftereintritten	0,00	
b) Mittelabflüsse wegen Gesellschafteraustritten	0,00	
4. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres nach Verwendungsrechnung		0,00
5. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres		-338,50
II. Wert des Eigenkapitals am Ende des Geschäftsjahres		<u><u>15.324,58</u></u>
B. Kommanditisten	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
I. Wert des Eigenkapitals am Beginn des Geschäftsjahres		0,00
1. Entnahmen für das Vorjahr		0,00
2. Zwischenentnahmen		0,00
3. Mittelzufluss (netto)		585.000,00
a) Mittelzuflüsse aus Gesellschaftereintritten	585.000,00	
b) Mittelabflüsse wegen Gesellschafteraustritten	0,00	
4. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres nach Verwendungsrechnung		-157.694,86
5. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres		-66.006,96
II. Wert des Eigenkapitals am Ende des Geschäftsjahres		<u><u>361.298,18</u></u>

Wealthcap Fondsportfolio Private Equity 26 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Grünwald

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024

1 Grundlagen der Gesellschaft

1.1 Geschäftsmodell der Gesellschaft

Die Wealthcap Fondsportfolio Private Equity 26 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Grünwald (kurz: AIF, Investmentgesellschaft, Gesellschaft oder Wealthcap PE 26 KG) ist eine vermögensverwaltende geschlossene Investment-Kommanditgesellschaft. Sie ist ein durch die Wealthcap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Grünwald (kurz: Verwaltungsgesellschaft oder WCK), fremdverwalteter geschlossener Publikums-AIF für private Anleger nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) mit einer festen Laufzeit bis zunächst zum 31. Dezember 2038. Die Gesellschafter können mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft bis längstens 31. Dezember 2044 beschließen, sofern die Laufzeit eines Investmentvermögens im Sinne des § 1 Nr. 1 und 3 der Anlagebedingungen über den 31. Dezember 2038 hinausgeht oder sich die jeweilige Laufzeit über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert oder soweit die Investmentgesellschaft im Rahmen der Beendigung der Beteiligung an einem solchen Investmentvermögen Ausschüttungen erhält und die Beteiligung nicht sofort veräußert, sondern zunächst zulässigerweise weiter hält. Die Investmentgesellschaft wird vorzeitig aufgelöst, wenn die Gesellschafter die Auflösung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen sowie mit der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft beschließen. Ohne Gesellschafterbeschluss erfolgt die Auflösung nach sechs Monaten, wenn die Gesellschaft keine dem Gesellschaftsgegenstand entsprechenden Vermögensgegenstände mehr hält.

Die Genehmigung der Anlagebedingungen erfolgte durch die BaFin mit Schreiben vom 04. Dezember 2023. Mit Schreiben vom 26. Januar 2024 erteilte die BaFin die Vertriebs Erlaubnis für die Anteile des AIF. Mit dem Vertrieb wurde im Februar 2024 begonnen.

Das Geschäftsmodell des AIF sieht die Einwerbung von Kommanditkapital von privaten Anlegern in Höhe von mindestens 7.500 Tsd. EUR vor. Die Platzierungsphase hat im Februar 2024 begonnen und soll bis zum 30. September 2026 beendet werden. Die WCK kann die Platzierungsphase bis maximal zum 30. September 2027 verlängern.

Zwischen der Gesellschaft und der Wealthcap Investment Services GmbH, München, (WCIS) wurde am 07. Februar 2024 ein Platzierungsgarantievertrag geschlossen. Die WCIS garantiert nach Maßgabe des Vertrags die Platzierung und Einzahlung von Kommanditkapital in Höhe von 7.500 Tsd. EUR bis zum 30. September 2026 bzw. bei Verlängerung der Platzierungsphase bis zum späteren Platzierungsschluss.

Das einzuwerbende Kommanditkapital soll der Finanzierung von Investitionen zur Erreichung

des angestrebten Zielfortfolios dienen. Die Anlagepolitik des AIF ist es, ggf. mittelbar ein diversifiziertes Portfolio von Beteiligungen an Zielfonds vor allem mit europäischer Fokussierung, insbesondere auch in Form von (Dach-)Fondsstrukturen. Die konkreten Investitionsgegenstände standen bei Auflage des AIF noch nicht fest („Blind Pool“). Die Anlagegrenzen stellen sich wie folgt dar:

- Mindestens 60 % werden direkt oder indirekt in AIF mit Sitz in Ländern im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie (mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland), im Vereinigten Königreich, auf den Kanalinseln Jersey und Guernsey, in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie in den Vereinigten Staaten von Amerika investiert.
- Mindestens 60 % werden direkt oder indirekt in AIF investiert, die gemäß ihren Fondsdokumenten zum Zeitpunkt der Investition der Investmentgesellschaft mindestens 60 % des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals unmittelbar oder mittelbar in Beteiligungen an Unternehmen mit Geschäftstätigkeit in Europa investieren werden.
- Mindestens 60 % werden direkt oder indirekt in AIF investiert, in den Grenzen des § 1.
- Mindestens 60 % werden direkt oder indirekt in AIF investiert, die gemäß ihren Fondsdokumenten zum Zeitpunkt der Investition der Investmentgesellschaft mit mindestens 60 % des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals unmittelbar oder mittelbar eine Anlagestrategie nach dem Buy-out-Prinzip verfolgen werden.
- Mindestens 60 % werden direkt oder indirekt in AIF investiert, die gemäß ihren Fondsdokumenten zum Zeitpunkt der Investition der Investmentgesellschaft unmittelbar oder mittelbar ein diversifiziertes Portfolio von mindestens vier Unternehmensbeteiligungen aufbauen werden, wobei die AIF zum Zeitpunkt der Investition durch die Investmentgesellschaft bereits in Unternehmensbeteiligungen investiert sein können und ferner bereits Ausschüttungen an bereits bestehende Investoren des AIF getätigt haben können.
- Mindestens 60 % werden direkt oder indirekt in AIF investiert, die gemäß ihren Fondsdokumenten zum Zeitpunkt der Investition der Investmentgesellschaft mindestens 60 % des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals unmittelbar oder mittelbar in Beteiligungen an Unternehmen mit einem jeweiligen Eigenkapitalanteil in Höhe von mindestens 20 Mio. EUR oder einen äquivalenten Betrag in USD investieren werden.
- In Dachfonds (Fondsstrukturen, die nach ihren Anlagebedingungen im Wesentlichen ihr gesamtes für Investitionen zur Verfügung stehendes Kapital in Zielfonds investieren) darf nur investiert werden, wenn der Dachfonds oder seine Kapitalverwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Investition durch die Investmentgesellschaft durch eine Gesellschaft der Wealthcap Gruppe (wie in § 7 Ziffer 11 lit. a) dieser Anlagebedingungen definiert) verwaltet oder beraten wird.

Die Anlagegrenzen für den AIF müssen am Stichtag zwei Jahre nach Platzierungsschluss der Gesellschaft erfüllt sein. Demnach müssen die Anlagegrenzen bis spätestens 30. September 2028 bzw. bei Verlängerung des Platzierungszeitraums bis 30. September 2029 eingehalten sein.

Die Beteiligung der Gesellschaft – die Zweckgesellschaft Wealthcap 25/26 Equity GmbH & Co. KG (kurz: Wealthcap 25/26 Equity KG) – hat bis zum Abschlussstichtag eine Kapitalzusagen in Höhe von EUR 1.000.000,00 gegenüber dem Ziel-Dachfonds „Wealthcap Spezial Portfolio Private Equity 1 SCS SICAV-SIF, Teilfonds 2 – Private Equity International 2022“ abgegeben. Die Kapitalzusage wurde mit Acceptance Letter vom 19.08.2024 angenommen. Im Laufe des Geschäftsjahres wurde die Kapitalzusage an den Ziel-Dachfonds „Wealthcap Spezial Portfolio Private Equity 1 SCS SICAV-SIF, Teilfonds 2 – Private Equity International 2022“ auf EUR 12.500.000 erhöht.

1.2 Ziele und Strategien

Die Anlagepolitik der Investmentgesellschaft ist es, ein diversifiziertes Portfolio von Beteiligungen an Alternativen Investmentfonds (AIF, auch als „Zielfonds“ bezeichnet), insbesondere auch in Form von (Dach-)Fondsstrukturen, mit europäischer Fokussierung aufzubauen, die unmittelbar oder mittelbar in die Anlageklasse Private-Equity-Unternehmensbeteiligungen und dabei im Segment Buy-out investieren. Buy-out ist ein Teilbereich von Private Equity und bezeichnet eine bestimmte Form des Unternehmenskaufs. Im Regelfall erwerben dabei die Zielfonds unmittelbar oder mittelbar eine Einflussnahme ermöglichende Beteiligung an einem nicht börsennotierten Unternehmen, um diese nach einer gewissen Zeit wieder zu verkaufen.

Es ist geplant, die Zielfondsbeteiligungen nicht unmittelbar, sondern mittelbar über eine Zwischengesellschaft zu halten. Hierzu hat sich die Investmentgesellschaft am 07. Dezember 2023 an der Wealthcap Equity 25/26 GmbH & Co. KG als Kommanditist beteiligt.

Die konkreten Beteiligungen an Zielfonds standen bei Auflage der Investmentgesellschaft noch nicht fest („Blind Pool“). Als Anlageziel strebt die Investmentgesellschaft über die Gesamtlaufzeit eine positive Rendite an Ausschüttungen und Wertzuwächsen an. Bis zum Abschlussstichtag wurden von der Beteiligung Wealthcap Equity 25/26 GmbH & Co. KG keine Investitionen in Zielfonds getätigt.

Die Finanzierung der Investmentgesellschaft erfolgt grundsätzlich durch Eigenkapital in Gestalt der Einlagen der Anleger. Eine Aufnahme von Fremdkapital zur Zwischenfinanzierung ist möglich. Eine Kreditaufnahme kann insbesondere dann erfolgen, wenn eine Zeichnung bzw. ein Erwerb von Zielfondsbeteiligungen vor dem Abschluss der Platzierungsphase der Investmentgesellschaft erfolgt. Kreditaufnahmen und Belastungen von Vermögensgegenständen sind unter Berücksichtigung der Höchstgrenze von 150 % des aggregierten eingebrachten und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, grundsätzlich zulässig, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.

2 Tätigkeitsbericht der KVG

Die Wealthcap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Grünwald, Bavariafilmpfad 8, 82031 Grünwald, ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft des AIF. Sie wurde mit Bestellungsvertrag vom 04. Dezember 2023 zur externen Kapitalverwaltungsgesellschaft des AIF i.S.d. KAGB bestellt. Der Bestellungsvertrag ist für den Zeitraum bis zur Auflösung des AIF abgeschlossen.

Der Vertrag kann von der WCK aus wichtigem Grund gemäß den Vorschriften des KAGB mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Die WCK hat am 14. Oktober 2014 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Kapitalverwaltungsgesellschaft erhalten. Die Vertriebsgenehmigung für die Wealthcap PE 26 KG wurde mit Datum vom 26. Januar 2024 erteilt.

Die WCK ist zur Erfüllung sämtlicher Aufgaben berechtigt und verpflichtet, welche einer KVG nach dem KAGB obliegen. Sie hat zudem für die als Treugeber am AIF beteiligten Anleger die Stellung als Treuhandkommanditistin ab dem 07. Dezember 2023 übernommen. Die WCK erledigt alle weiteren im Rahmen der kollektiven Verwaltung des AIF anfallenden Tätigkeiten, soweit diese nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Vertrag dem AIF oder Dritten vorbehalten sind, einschließlich der schriftlichen und telefonischen Kommunikation sowie alle weiteren Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögensgegenständen des AIF. Damit umfasst der Aufgabenbereich der Verwaltungsgesellschaft insbesondere Tätigkeiten wie beispielsweise Portfolioverwaltung, Risikomanagement, Administration der Investmentgesellschaft, Anlegerverwaltung und die Beauftragung einer Verwahrstelle.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt sämtliche ihr aufgrund ihrer Position als Geschäftsführungsorgan und Verwaltungsgesellschaft gesetzlich und vertraglich zukommenden Aufgaben nach eigenem Ermessen und unter Wahrung des Bestellungsvertrages, der geltenden Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Anlagebedingungen des AIF wahr. Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der gesetzmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben nicht weisungsgebunden. Gesetzlich zulässige Weisungsrechte und Zustimmungsvorbehalte der Generalversammlung bleiben unberührt.

Die WCK handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und haftet bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der ihr obliegenden Verpflichtungen und bei wesentlichen Vertragspflichten auch bei einer fahrlässigen Verursachung für den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

Für die Übernahme der Aufgaben gemäß Bestellungsvertrag wurden die folgenden laufenden Gebühren mit der WCK vereinbart. Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen letzten Bewertungs-

stichtag von der Investmentgesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen. Die Bemessungsgrundlage kann sich jedoch maximal auf 100 % des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals belaufen. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird der Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

- Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung der Investmentgesellschaft eine jährliche Verwaltungsvergütung i. H. v. bis zu 0,370 % der Bemessungsgrundlage, für den Zeitraum ab der Fondsaufgabe bis zum Ende des Geschäftsjahres 2024 jedoch mindestens 18.500 EUR, für das Geschäftsjahr 2025 mindestens 37.000 EUR und für das Geschäftsjahr 2026 mindestens 55.500 EUR. Verlängert sich die Laufzeit der Investmentgesellschaft entsprechend § 9 Ziffer 2 der Anlagebedingungen über den 31.12.2038 hinaus, beträgt die jährliche Verwaltungsvergütung ab Beginn des Geschäftsjahres 2039 bis zu 0,093 % der Bemessungsgrundlage. Ab Liquidationseröffnung durch Laufzeitende, Gesellschafterbeschluss oder sonstige Gründe nach § 131 HGB beträgt die jährliche Vergütung bis zu 0,093 % der Bemessungsgrundlage (pro rata temporis).
- Die Verwaltungsgesellschaft erhält zudem für die Verwaltung der Beteiligungen an der Investmentgesellschaft, die sie gegenüber allen Anlegern einschließlich der Direktkommanditisten erbringt, eine jährliche Vergütung i. H. v. bis zu 0,100 % der Bemessungsgrundlage, für den Zeitraum ab der Fondsaufgabe bis zum Ende des Geschäftsjahres 2024 jedoch mindestens 5.000 EUR, für das Geschäftsjahr 2025 mindestens 10.000 EUR und für das Geschäftsjahr 2026 mindestens 15.000 EUR. Verlängert sich die Laufzeit der Investmentgesellschaft entsprechend § 9 Ziffer 2 dieser Anlagebedingungen über den 31.12.2038 hinaus, beträgt die jährliche Vergütung der Verwaltungsgesellschaft nach dieser lit. b) ab Beginn des Geschäftsjahres 2039 bis zu 0,025 % der Bemessungsgrundlage (pro rata temporis).
- Die Verwaltungsgesellschaft erhält bis zu 0,75 % des gegenüber einem Zielfonds verbindlich übernommenen Zeichnungsbetrags und des – im Fall des Erwerbs einer bereits bestehenden Beteiligung – gezahlten Kaufpreises abzgl. der Platzierungsgarantievergütung. Im Fall der mittelbaren Beteiligung über eine Zweckgesellschaft besteht der Vergütungsanspruch lediglich in Bezug auf den Anteil des investierten Betrags, der der Beteiligung der Investmentgesellschaft an der betreffenden Zweckgesellschaft entspricht.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine zusätzliche erfolgsabhängige Beteiligung an den Auszahlungen der Investmentgesellschaft, wenn zum Berechnungszeitpunkt folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Anleger haben Auszahlungen in Höhe ihrer geleisteten Einlagen (ohne Ausgabeaufschlag) erhalten, wobei die Haftsumme erst im Rahmen der Liquidation ausgekehrt wird.
- b) Die Anleger haben darüber hinaus Auszahlungen in Höhe einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von 10 % einschließlich Zinseszins, bezogen auf ihre geleisteten

und noch nicht durch die Investmentgesellschaft zurückgezahlten Einlagen (ohne Ausgabeaufschlag) für den Zeitraum, ab dem der letzte Anleger der Investmentgesellschaft beigetreten ist, bis zum Berechnungszeitpunkt erhalten.

Danach besteht ein Anspruch auf eine erfolgsabhängige Beteiligung der Verwaltungsgesellschaft an den Auszahlungen der Investmentgesellschaft i. H. v. 20 % aller weiteren Auszahlungen der Investmentgesellschaft.

Die WCK darf sich gemäß Bestellungsvertrag und soweit gesetzlich zulässig der Hilfe Dritter insbesondere im Rahmen einer Auslagerung bedienen. Die WCK hat die Aufgaben der Internen Revision (seit 17. Oktober 2014) sowie Teile der Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (seit 19. Dezember 2014) auf die UniCredit Bank AG, München, ausgelagert. Der IT-Bereich der WCK ist an die DATAGROUP Business Solutions GmbH, Siegburg, ausgelagert. Mit der Wahrnehmung des kaufmännischen Property Managements (Mieter- und Objektbetreuung, Unterstützung bei Vermietungsleistungen, IT-basierte Erfassung von Mietverträgen und Datenmanagement, Organisation der Bewirtschaftung und Erstellung von Nebenkostenabrechnungen) in Bezug auf bestimmte Immobilien von mehreren Immobilien-Publikums-AIF und Immobilien-Spezial-AIF wurden die IC Property Management GmbH, München, und die Tectareal Property Management GmbH, Essen, betraut.

Mit der Verwahrstellenfunktion wurde die State Street Bank International GmbH, München (State Street), beauftragt. Die Aufgabenverteilung wurde zwischen der WCK und der State Street im Rahmen eines Verwahrstellenvertrags sowie eines Service Level Agreements geregelt.

Der AIF ist im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit diversen Risiken ausgesetzt. Als künftiges Risiko mit der größten finanziellen Auswirkung bei Eintritt ist das Ausbleiben von Rückflüssen aus den angebundenen bzw. noch zu erwerbenden Zielfondsbeteiligungen zu sehen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist das Risiko als gering einzuschätzen.

Hinsichtlich der weiteren Risiken des AIF verweisen wir auf unsere Darstellung im Abschnitt 4.1 „Risikobericht“ dieses Lageberichts.

3 Wirtschaftsbericht

3.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen¹

Marktübersicht Private Equity Buyout

Nach den die für die Private Equity Branche herausfordernden Jahre 2022 und 2023, die vor allem durch die gestiegene Inflation, die wirtschaftlichen und politischen Unsicherheiten durch die Ukraine Krise sowie den stärksten Zinsanstieg der letzten 20 Jahre geprägt waren, wuchsen ab dem zweiten Halbjahr 2024 die Hoffnungen auf eine Zunahme der Aktivitäten am Private Equity Markt. Im Jahr 2024 kam es, anders als befürchtet, nicht zu einer globalen Rezession und die Inflation näherte sich den Zielmarken der europäischen und US-Amerikanischen Notenbanken an, so dass ab dem zweiten Halbjahr 2024 erste Zinssenkungen folgten.

Im Jahr 2024 betrug das Platzierungsvolumen von Private-Equity-Buy-out-Zielfonds insgesamt 382 Mrd. USD (Vorjahr: 489 Mrd. USD). Das eingesammelte Kapital verteilte sich auf 448 Fonds (Vorjahr: 462 Fonds), dabei setzte sich der Trend der letzten Jahre hin zu etablierten Managern, mit hoher Erfahrung und solidem Track-Record weiter fort. Dies zeigt sich unter anderem darin, dass Zielfonds etablierter Manager trotz des schwachen Fundraising Umfelds im Jahr 2024 größer wurden als deren Vorgängerfonds.

In den ersten neun Monaten des Jahres 2024 beliefen sich die Transaktionen auf 69% des Vorjahres und könnten somit das Volumen des Vorjahres erreichen. Dennoch liegen die Transaktionsaktivitäten des Jahres 2024 aufgrund niedrigerer Bewertungen durch höhere Diskontierungssätze unter dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Im Jahr 2024 waren Private Equity Manager erfolgreicher mit kleineren Exits, da sie in der Regel einfacher durchzuführen sind, insbesondere vor dem Hintergrund der niedrigeren Bewertungen und des im allgemeinen schwierigen Transaktionsumfelds. Bis zum dritten Quartal erreichte die Anzahl der gesamten Exits 80% des Jahres 2023, aber nur 54 % des Gesamtvolumens. Größere Deals und Exits sind abhängiger vom Finanzierungsumfeld und der marktabhängigen Multiple Expansion des Zielunternehmens, was im Rahmen des Zinserhöhungszyklus und den hohen Zinssätzen der Jahre bis Mitte 2024 schwierig war. Viele größere Transaktionen und Exits wurden aufgrund der Rahmenbedingungen verschoben, bis die Portfoliounternehmen Bewertungen erreichen, die aus Sicht der Private Equity Manager fair sind.

Laut einer Umfrage der Private Equity Plattform Preqin aus dem November 2024 hat sich die Stimmung der institutionellen Investoren gebessert. Im Vorjahr belastete vor allem das Zinsumfeld sowie die Entwicklung der Inflation die Erwartungen der Investoren. Die meisten Umfrageteilnehmer erwarten im Jahr 2025 eine bessere Performance von Private Equity Fonds als im Jahr 2024. Dieser Optimismus zeigt sich in einer zunehmenden Bereitschaft der Investoren in den kommenden 12 Monaten ihre Private Equity Allokationen zu erhöhen. Die Hälfte der Anleger beabsichtigt, ihre Investitionen in Private Equity zu erhöhen, im Vergleich zu 28 % im Vorjahr. Nur 8% der Befragten Investoren planen, weniger zu investieren.

¹ 2025 Preqin Global Private Equity Report

3.2 Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Der Geschäftsverlauf entspricht hinsichtlich des erzielten negativen Ergebnisses den Erwartungen. Das negative Ergebnis beruht auf den Aufwendungen für die laufende Geschäftstätigkeit der Gesellschaft.

Der Nettoinventarwert des Fondsvermögens beträgt zum Abschlussstichtag 376.622,76 EUR. Damit beträgt der Nettoinventarwert je Anteil von 1.000,00 EUR bei 3.920 umlaufenden Anteilen 96,08 EUR.

	EUR
Wert des Investmentvermögens am 31.12.2023	15.663,08
Wert des Investmentvermögens am 31.12.2024	376.622,76
Veränderung im Geschäftsjahr 2024	360.959,68

Der Anstieg des Werts des Investmentvermögens ist auf den Kapitalabruf des eingeforderten Kapitals von 585 Tsd. EUR in Verbindung mit dem negativen Ergebnis des Geschäftsjahres von 224 Tsd. EUR zurückzuführen.

3.3 Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

3.3.1 Ertragslage

Das negative Ergebnis des Geschäftsjahres von 224 Tsd. EUR besteht aus dem negativen realisierten Ergebnis in Höhe von 158 Tsd. EUR sowie aus dem negativen nicht realisierten Ergebnis von 66 Tsd. EUR.

Im Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 ergaben sich Aufwendungen für die Verwaltungs- und die Verwahrstellenvergütung (19 Tsd. EUR und 12 Tsd. EUR), die Prüfungs- und Veröffentlichungskosten von 54 Tsd. EUR und sonstige Aufwendungen in Höhe von 73 Tsd. EUR, welche insbesondere Kosten für die Geschäftsführung, Haftung, die Transaktionsgebühr und die Platzierungsgarantie beinhalten.

3.3.2 Finanzlage

Kapitalstruktur

Die Finanzierung der Investitionen des AIF erfolgt mittels Eigenkapital. Eine Fremdfinanzierung ist auf Ebene des AIF nur zur kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen und nicht zur langfristigen Finanzierung von Investitionen zulässig; davon wurde zum Abschlussstichtag kein Gebrauch gemacht.

Die Wealthcap Private Equity 26 Komplementär GmbH, Grünwald, ist Komplementärin und Geschäftsführerin des AIF mit einer Kapitaleinlage von 20 Tsd. EUR. Die Privatanleger sind als Treuhandkommanditisten an der Gesellschaft mit Kapitaleinlagen zum Abschlussstichtag

von insgesamt 3.900 Tsd. EUR (Vorjahr: 0 EUR) beteiligt. Daneben ist noch die WCK als Kommanditistin ohne Kapitaleinlage an der Gesellschaft beteiligt.

Die Einlagen der Treuhandkommanditisten sind zum Abschlussstichtag in Höhe von 3.315 Tsd. EUR bzw. zu 85,0 % noch nicht eingefordert.

Im Geschäftsjahr 2024 erfolgten aus der Einzahlung des von Privatanlegern eingeworbenen Kommanditkapitals Mittelzuflüsse von 585 Tsd. EUR.

Investitionen

Bis zum 31. Dezember 2024 wurden – mit Ausnahme der Kapitaleinzahlungen bei der Wealthcap Equity 25/26 GmbH & Co. KG als Kommanditist - keine Investitionen von der Gesellschaft vorgenommen.

Liquidität

Die Liquiditätslage der Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2024 ausreichend. Die Gesellschaft ist sämtlichen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachgekommen.

Zum Abschlussstichtag hält die Gesellschaft Liquidität in Höhe von 102 Tsd. EUR in Form von täglich verfügbaren Bankguthaben bei der UniCredit Bank GmbH, München.

3.3.3 Vermögenslage

Die Summe der Aktiva beträgt zum Abschlussstichtag 476 Tsd. EUR und besteht im Wesentlichen aus der Beteiligung an der Zweckgesellschaft in Höhe von 374 Tsd. EUR sowie dem Bankguthaben in Höhe von 102 Tsd. EUR.

Die Passiva beinhalten im Wesentlichen das Eigenkapital in Höhe von 377 Tsd. EUR und die Rückstellungen in Höhe von 99 Tsd. EUR.

3.4 Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Der bisherige Geschäftsverlauf des AIF entspricht in Bezug auf das Ergebnis den Erwartungen und ist primär konzeptionsbedingt durch ein negatives Ergebnis des Geschäftsjahres gekennzeichnet. Der wesentliche finanzielle Leistungsindikator ist die zukünftige Entwicklung der noch anzubindenden Zielfonds. Die Steuerung erfolgt grundsätzlich über die Liquidität der Gesellschaft. Eine Steuerung der Gesellschaft über andere finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren erfolgt nicht. Es existiert keine Planungsrechnung mit darauf basierenden Ausschüttungsquoten.

3.5 Gesamtaussage

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist geordnet.

4 Risiko- und Liquiditätsmanagement

4.1 Risikobericht

4.1.1 Vorbemerkung

Die Gesellschaft ist in das Risikomanagement der WCK eingebunden, die die zentrale Steuerung gemäß KAGB übernimmt.

Der Risikomanagementprozess der WCK dient dem Schutz der Interessen der Anleger und erstreckt sich von der Anbindung bis zur Desinvestition von Vermögensgegenständen über den gesamten Produktlebenszyklus eines AIF. Im Fokus stehen dabei die wesentlichen Risiken, die in einem engmaschigen Verfahren identifiziert, laufend bewertet, gesteuert und kontrolliert werden.

Der Risikomanagementprozess sieht vor, dass das Risikomanagement bereits zu einem frühen Zeitpunkt während der Anbindungsphase und ggf. vor Konzeptionierung eines AIF eingebunden wird.

Für den AIF wurden durch das Risikomanagement auf Basis des Risikoprofils Limits und Warnlevel-Werte für die verschiedenen Kennziffern festgelegt. Als relevante Kennziffern wurden hierbei der Liquiditätsgrad ersten Grades und der Kapitalerhalt festgelegt.

Drohende und tatsächliche Limitverletzungen der definierten Risikolimits lösen einen Eskalationsprozess bzw. Maßnahmen zur Risikominderung aus. Ein übergeordnetes, mit Risikomanagern und Geschäftsführern besetztes Risiko-Komitee wird regelmäßig über die Risikosituation informiert und entscheidet ggf. über die Einsetzung einer bereichsübergreifenden Task-Force zur Erarbeitung und Durchführung von risikominimierenden Maßnahmen.

Zusätzlich werden in der Bestandsphase eines AIF relevante Risiken über ein zentrales Risikoinformations-Tool erfasst. Die Einmeldung erfolgt in der Regel über die risikoverantwortlichen Portfoliomanager. Einmal jährlich erfolgt eine Risikoinventur. Die Ergebnisse werden im Rahmen eines Strategiejahresgesprächs offengelegt und, falls erforderlich, entsprechende Maßnahmen abgeleitet.

Mit einem ausführlichen Regel- und Ad-hoc-Berichtswesen wird sichergestellt, dass die Entscheidungsträger und Risikokontrollgremien jederzeit über die aktuelle Risikosituation informiert sind.

Als wesentliche Regel-Reports sind zu nennen:

- Status und Maßnahmen zu relevanten Einzelrisiken - im Sinne wesentlicher Planabweichungen - über den quartalsweisen Risikoreport an das Risiko Komitee (RK) bzw. den Aufsichtsrat (AR)
- Ergebnisse der jährlichen Überprüfung aller relevanten Risikoarten des Fonds im Rahmen einer Risikoinventur über den Risikoreport an RK/AR

- Ergebnisse der Limitprüfung und Stresstests jährlich über den Risikoreport an RK/AR
- Überprüfung des Risikomanagementsystem jährlich über Risikoreport RK

4.1.2 Adressenausfall- und Liquiditätsrisiken

Der AIF kann zahlungsunfähig werden oder im insolvenzrechtlichen Sinne überschuldet sein, wenn keine Erträge erzielt und/oder Aufwendungen höher als erwartet anfallen. Eine daraus folgende Insolvenz des AIF kann zum Verlust der Einlage des Anlegers (samt Ausgabeaufschlag) führen, da der AIF keinem Einlagensicherungssystem angehört.

Das Platzierungsrisiko ist durch eine Einzahlungs- und Platzierungsgarantie reduziert. Sofern jedoch die Einzahlungs- und Platzierungsgarantie der Wealthcap Investment Services GmbH, München, nicht in voller Höhe oder nicht fristgerecht erfüllt wird, besteht das Risiko, dass der Gesellschaft vorübergehend oder dauerhaft kein ausreichendes Kapital oder keine ausreichende Liquidität zur Verfügung steht. Dies kann dazu führen, dass die Gesellschaft vorübergehend oder dauerhaft keine Ausschüttungen an die Gesellschafter vornimmt bzw. die etwaig prognostizierten Ausschüttungen reduziert, alternative Finanzierungsquellen gesucht werden müssen bzw. das Fondskonzept insgesamt umgestellt werden muss. Dies kann zu einer Verringerung der vom Gesellschafter erzielbaren Rückflüsse bis hin zu einem Totalverlust des vom Gesellschafter investierten Kapitals führen (Totalverlustrisiko). Aufgrund der Einbindung des Platzierungsgaranten in die UniCredit-Gruppe wird nicht davon ausgegangen, dass dieses Risiko schlagend wird.

Nach der Investition in Zielfonds besteht grundsätzlich das Risiko, dass der AIF kurzfristige Kapitalabrufe nicht vollumfassend bedienen kann, wenn Anlegern der schriftlichen Einzahlungsaufforderung der einzelnen Raten nicht nachkommen. Für diesen Fall besteht jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, eine von der Wealth Management Capital Holding GmbH, München (kurz: WMC), gewährte Kreditlinie zur kurzfristigen Zwischenfinanzierung in Anspruch zu nehmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei der WMC Fremdkapital zu einem Zinssatz von fünf Prozentpunkten über dem 3-Monats-EURIBOR p.a. aufzunehmen. Das an die Gesellschaft ausgereichte Kreditvolumen darf weder einen Betrag von 150 % des aggregierten eingebrachten und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, noch einen Betrag von 5,00 % des aggregierten eingebrachten und noch nicht eingeforderten zugesagten Kommanditkapitals der Gesellschaft überschreiten.

Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, bei der WMC Fremdkapital zur Eigenkapital-zwischenfinanzierung zur Durchführung von Investitionen gemäß den Anlagebedingungen bis zu einem Höchstbetrag von 7.500.000,00 EUR aufzunehmen. Bei Inanspruchnahme ist das Darlehen spätestens zum letzten Bankarbeitstag des dritten Monats nach dem Ende der Platzierungsphase der Gesellschaft zur Rückzahlung fällig. Der Zinssatz beträgt fünf Prozentpunkte p.a. über dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten 3-Monats-EURIBOR. Wenn der Wert des 3-Monats-EURIBOR niedriger als „null“ ist, wird der 3-Monats-EURIBOR

rechnerisch zur Ermittlung des Zinssatzes mit „null“ angesetzt. Der jeweils ausgereichte und nicht zurückgezahlte Darlehensbetrag („Ausstehende Darlehensbetrag“) ist begrenzt auf einen Betrag von 7,5 Mio. EUR abzüglich des durch die der Investmentgesellschaft beigetretenen Anleger auf ihre gezeichnete Einlage eingezahlten Kapitals.

Grundsätzlich ist die Anlageklasse Private Equity besonders anfällig für Bewertungsrisiken, die sich aus Bewertungsschwankungen der sich in den Zielfonds befindenden Portfoliounternehmen ergeben. Diese negativen Bewertungsschwankungen können sich insbesondere aus einer nicht plangemäßen, negativen wirtschaftlichen Entwicklung der Portfoliounternehmen ergeben, die bis zu einem Totalverlust reichen können und für die Gesellschaft das Ausbleiben von Ausschüttungen und den Verlust des investierten Kapitals zur Folge hätten. Daher werden den Asset-bezogenen Risiken auf Zielfondsebene sowohl im Investmentprozess als auch bei der Anbindung der Assets und in der laufenden Überwachung besondere Aufmerksamkeit zuteil.

Durch die sorgfältige Auswahl der Zielfonds nach selektiven wirtschaftlichen Kriterien und die breite Streuung der Portfoliounternehmen nach Investitionszeitpunkten, Branchen und Ländern wird eine Reduzierung dieses Risikos angestrebt.

4.1.3 Marktpreisrisiken

Aufgrund von Wechselkursschwankungen können die Erträge der Zielfondsgesellschaften, die Investitionen in einer Fremdwährung vorgenommen haben, schwanken, was sich negativ auf die Ausschüttungen an den AIF und auf die Rendite des Anlegers auswirken kann. Bei Investitionen in eine in Fremdwährung geführte Zielgesellschaft können bei Ausschüttungen Wechselkursschwankungen auftreten und Währungskursverluste entstehen.

Grundsätzlich ist die Anlageklasse Private Equity anfällig für Bewertungsrisiken, die sich aus Bewertungsschwankungen der sich in den Zielfonds befindenden Portfoliounternehmen ergeben. Daher werden den Marktpreisrisiken auf Zielfondsebene sowohl im Investmentprozess als auch bei der Anbindung der Assets und in der laufenden Überwachung besondere Aufmerksamkeit zuteil.

Durch die sorgfältige Auswahl der Zielfonds nach selektiven wirtschaftlichen Kriterien und die breite Streuung der Portfoliounternehmen nach Investitionszeitpunkte Branchen und Ländern wird dieses Risiko reduziert.

4.1.4 Operationelle Risiken

Operationelle Risiken werden grundsätzlich nicht gesehen, da sämtliche Aufgaben im Rahmen des Bestellungsvertrags mit der WCK als externe Verwaltungsgesellschaft auf diese ausgelagert sind. Auch das Risikomanagement für die operationellen Risiken ist damit auf die WCK ausgelagert. Sollte die WCK ihren Leistungen operationell nicht nachkommen können, besteht

grundsätzlich die Möglichkeit, eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft mit diesen Leistungen zu beauftragen. Bei der Objektgesellschaft waren sämtliche Aufgaben auf die WCK ausgelagert, so dass auch auf dieser Ebene grundsätzlich keine operationellen Risiken gesehen werden. Operationelle Risiken sind für die WCK im Wesentlichen identifizierte Risiken aus Personal, IT sowie Prozessen.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr sind keine für die Gesellschaft relevanten Schadensfälle aus operationellen Risiken aufgetreten. Auch liegen derzeit keine Hinweise darauf vor, dass ein relevantes operationelles Risiko schlagend werden könnte. So liegen etwa keine anhängigen Rechtsstreitigkeiten, Beschwerden oder Ereignisse aus der Schadensdatenbank für den AIF bei der WCK vor.

4.1.5 Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken können aus Umwelt- und sozialen Einflüssen sowie aus der Unternehmensführung (Governance) entstehen.

Die BaFin sieht in ihrem „Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken“ diese als Teilaspekt der bekannten Risikoarten. Eine separate Risikoart „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird darin abgelehnt, da Nachhaltigkeitsrisiken auf alle bekannten Risikoarten einwirken und eine Abgrenzung kaum möglich wäre.

In Anlehnung an diese Empfehlung werden Nachhaltigkeitsrisiken als Teilaspekte der Risikoarten in den Risikokatalog der KVG aufgenommen und finden so Berücksichtigung im Risikomanagementsystem.

4.1.6 Zusammengefasste Darstellung der Risikolage

Die anhaltenden geopolitischen Unsicherheiten, sowie ein unsicheres konjunkturelles Umfeld haben das Jahr 2024 zu einer Herausforderung gemacht, die auch das Jahr 2025 anhalten dürfte. Es ist nicht auszuschließen, dass sich dieses Umfeld auch weiterhin negativ auf relevante Märkte auswirkt; siehe auch Kap. 3.1 „Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen“.

In der Folge sind Wertminderungen nicht auszuschließen. Der weitere Verlauf dieser Entwicklungen sowie etwaige Folgen können derzeit noch nicht beurteilt werden.

Bis zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Lageberichts hat die Gesellschaft Kapitalzusagen in den geplanten Anlageklassen abgegeben. Da sich die Zielfonds zurzeit noch in der Investitionsphase befinden, ist die abschließende Zusammensetzung der Assets im Portfolio zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses noch nicht bekannt.

Bestandsgefährdende Risiken für den AIF sind derzeit nicht erkennbar.

4.2 Liquiditätsmanagement

Die WCK hat schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken zu überwachen.

Gegenstand des Liquiditätsmanagements sind die Planung, Analyse, Anlage und Steuerung der Liquidität des AIF zur Einhaltung der Liquiditätsgrenzen, die die WCK in Bezug auf die Liquiditätsrisiken des AIF festgesetzt hat, sowie die Koordination des kurz-, mittel- und langfristigen Kapitalbedarfs des AIF. Das Liquiditätsmanagement hat neben der Renditeoptimierung das Ziel, die kurz-, mittel- und auch langfristige Zahlungsfähigkeit des AIF zu sichern.

Das Liquiditätsmanagement umfasst dabei auch die Durchschau auf die Liquiditätssituation der Wealthcap 25/26 Equity KG.

Im Rahmen des Liquiditätsmanagements erfolgt ein kontinuierlicher Abgleich der vorhandenen Liquidität mit den Zahlungsverpflichtungen des AIF. Hierbei werden insbesondere die künftigen Zahlungsverpflichtungen des AIF in Zielfonds sowie Einzahlungsverpflichtungen von Investoren in den AIF, die vom AIF zu tragenden Kosten und Gebühren, ggf. weitere feststehende Zahlungen sowie die Ausschüttungsplanung des AIF berücksichtigt.

5 Vergütungen

Als Kapitalverwaltungsgesellschaft wurde mit Wirkung seit dem 04. Dezember 2023 die WCK beauftragt. Die WCK hat im Geschäftsjahr 2024 folgende Vergütungen an ihre Führungskräfte und Mitarbeiter geleistet:

Anhang gem. § 7 Nr. 9 KARBV	
Gesamtsumme der von der KVG im Kalenderjahr 2024 gezahlten Mitarbeitervergütung	Gesamtsumme entspr. Jahresabschluss 2024 der KVG (Löhne + Gehälter) 20.810.918 EUR (ohne Soziale Abgaben)
davon feste Vergütung	18.696.941 EUR
davon variable Vergütung	2.113.978 EUR
Zahl der Mitarbeiter der KVG zum 31.12.2024	180 HC ² / 164,25 FTE ³
Höhe des vom AIF gezahlten Carried Interest	0,00 EUR
Gesamtsumme der von der KVG im Kalenderjahr 2024 an Führungskräfte und Mitarbeiter gezahlte Vergütung, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des AIF ausgewirkt hat	5.784.424 EUR
davon Führungskräfte	2.960.707 EUR
davon andere Mitarbeiter	2.823.717 EUR

Bei den in der obigen Tabelle dargestellten Beträgen handelt es sich um die im Geschäftsjahr 2024 tatsächlich gezahlten Mitarbeitervergütungen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat für Mitarbeiter, die gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 KAGB als Risikoträger bzw. für Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen eine Vergütungspolitik festgelegt, die einem soliden und wirksamen Risikomanagement entspricht, um den potenziell schädlichen Auswirkungen schlecht gestalteter Vergütungsstrukturen auf ein solides Risikomanagement und auf die Risikobereitschaft von Einzelpersonen entgegenzuwirken. Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft steht in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Investmentgesellschaften sowie der Anleger dieser Investmentgesellschaften.

Grundsätzlich sind alle Mitarbeiter und Führungskräfte der Verwaltungsgesellschaft, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder auf die Risikoprofile der von ihr verwalteten Investmentgesellschaften auswirkt, von den Regelungen zum Vergütungssystem betroffen. Dies umfasst die Geschäftsführer und Führungskräfte, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen sowie alle Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung

² HC: Headcount; Mitarbeiterzahl

³ FTE: Full time equivalent; Vollzeitäquivalent

erhalten, aufgrund derer sie sich in derselben Einkommensstufe befinden wie die Führungskräfte und Risikoträger.

6 Wesentliche Änderungen im Geschäftsjahr

Angaben gemäß § 101 Abs. 3 Nr. 3 KAGB

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2024 erfolgten keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der im Verkaufsprospekt aufgeführten Informationen.

Das Geschäftsmodell des AIF sieht die Einwerbung von Kommanditkapital von privaten und institutionellen Investoren in Höhe von bis zu 7,5 Mio. EUR (ohne Agio) vor.

Angaben gemäß Artikel 105 Abs. 1c Level-II-Verordnung

Es ergeben sich keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Angaben gemäß §§ 158 Satz 1 i.V.m. 135 Abs. 7 Satz 2 KAGB i.V.m. Artikel 105 Abs. 1c Level-II-Verordnung.

Der maximale Umfang der Hebelfinanzierung (Leverage) wurde nicht geändert.

Grünwald, 18. Juni 2025

Grünwald, 18. Juni 2025

Die persönlich haftende Gesellschafterin
Wealthcap Private Equity 26
Komplementär GmbH

Die Kommanditistin
Wealthcap Kapitalverwaltungsgesellschaft
mbH

Stefanie Böpple

Ingo Hartlief

Andreas Kroke

Johannes Seidl

Erklärung der gesetzlichen Vertreter

Entsprechend den Vorgaben des § 264 Abs. 2 Satz 3, § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB (§ 135 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 KAGB)

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Investmentkommanditgesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Investmentkommanditgesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Grünwald, den 18. Juni 2025

Grünwald, den 18. Juni 2025

Die persönlich haftende Gesellschafterin
Wealthcap Private Equity 26
Komplementär GmbH

Die Kommanditistin
Wealthcap Kapitalverwaltungs-
gesellschaft mbH

Stefanie Böpple

Johannes Seidl

Andreas Kroke

Ingo Hartlief

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wealthcap Fondsportfolio Private Equity 26 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Grünwald

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wealthcap Fondsportfolio Private Equity 26 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Grünwald, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wealthcap Fondsportfolio Private Equity 26 GmbH & Co. geschlossene Investment KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Die im Abschnitt „Sonstige Informationen“ unseres Bestätigungsvermerks genannten Bestandteile des Jahresabschlusses haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften bei der Bildung unseres Prüfungsurteils zum Jahresabschluss nicht berücksichtigt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für bestimmte Personengesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss erstreckt sich nicht auf den Inhalt der im Abschnitt „Sonstige Informationen“ genannten Bestandteile des Jahresabschlusses.
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften.

Gemäß § 159 Satz 1 i. V. m. § 136 Abs. 1 KAGB i. V. m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 159 Satz 1 i. V. m. § 136 Abs. 1 KAGB i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Die sonstigen Informationen umfassen die im Anhang des Jahresabschlusses enthaltenen und als nicht vom Prüfungsurteil zum Jahresabschluss umfasst gekennzeichneten Angaben sowie die neben dem Jahresabschluss, dem Lagebericht sowie unserem dazugehörigen Bestätigungsvermerk enthaltenen Bestandteile des Jahresberichts.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für bestimmte Personengesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der Vorschriften des deutschen KAGB in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 159 Satz 1 i. V. m. § 136 Abs. 1 KAGB i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen

sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Präfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der Wealthcap Fondsportfolio Private Equity 26 GmbH & Co. geschlossene Investment KG zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 159 Satz 1 i. V. m. § 136 Abs. 2 KAGB unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand: Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Zuweisungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Vermögensschädigungen) oder Irrtümern sind.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 159 Satz 1 i. V. m. § 136 Abs. 2 KAGB unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand: Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder

insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten aufgrund von dolo- sen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolo- sen Handlungen resultierende wesentliche falsche Zuweisung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Zuweisung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Zuweisungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten.

München, den 30. September 2025

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Nicole Ammerlahn
30.09.2025
Ammerlahn
Wirtschaftsprüferin



Leopold von Bonhorst
30.09.2025
von Bonhorst
Wirtschaftsprüfer



Wealthcap Fondsportfolio Private Equity 26 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Wealthcap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

Kontakt

Bavariafilmpfad 8
82031 Grünwald

Telefon +49 89 678 205 500

Telefax +49 89 389 896 41

E-Mail info@wealthcap.com

Internet www.wealthcap.com